

# Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 für die AWO Siegener Werkstätten



Stand: 11.04.2022

## Präambel

Der Zugang zum Gebäude ist nur für geimpfte, genesene oder tagesaktuell negativ getestete Personen möglich, die entsprechende Nachweise mit sich führen. Mit Inkrafttreten des geänderten Infektionsschutzgesetzes ändern sich auch die Testmodalitäten für Beschäftigte und Besucher in unseren Einrichtungen.

Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigentests entsprechend

- Umsetzung des § 28 b Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung
- der Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test-und-Quarantäneverordnung-CoronaTestQuarantäneVO) vom 24. November 2021 in der jeweils gültigen Fassung

## Relevantes Testverfahren

Das anzuwendende Testverfahren ist der Antigen-Schnelltest (Point-of-care (PoC)). Es werden ausschließlich durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zugelassene Tests verwendet.

Die Durchführung richtet sich ausschließlich nach der Gebrauchsanweisung des jeweiligen Tests.

## Einsatz der Testungen

Der Einsatz und die Durchführung der Corona-Schnelltest sind vor Ort stets an folgenden Bedingungen geknüpft:

- Es steht ausreichendes und den Vorgaben entsprechendes medizinisch geschultes Personal zur Verfügung, ohne die Anleitung und Betreuung von Beschäftigten zu vernachlässigen
- Die Refinanzierung der Aufwendungen ist grundsätzlich und im Einzelfall gesichert
- Die Schulung der einzusetzenden Mitarbeiter können gewährleistet werden
- Die Tests sowie die notwendige persönliche Schutzausrüstung sind verfügbar.

Wenn aufgrund dieser Bedingungen keine Testungen vorgenommen werden können, werden die im Pandemieplan, der Gefährdungsbeurteilung „SARS-CoV-2“ und im Infektionsschutzkonzept für diesen Fall vorgesehenen Schutz- und Hygienemaßnahmen angewendet.

## Anspruchsberechtigter Personenkreis in den Werkstätten

- Anspruchsberechtigt gemäß Corona Test Verordnung sind nur Beschäftigte (Menschen mit Behinderung), die nicht bereits über andere Testkonzepte wie z.B. von Wohnstätten oder über das ABW erfasst sind. In den Siegener Werkstätten sind ca. 1000 Beschäftigte

# Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 für die AWO Siegener Werkstätten



Stand: 11.04.2022

- Die zur Verfügung stehenden Test werden grundsätzlich dafür verwendet, sowohl die Beschäftigten als auch deren Umfeld (Mitarbeiter, weitere Beschäftigte, Gäste, Besucher, Dienstleister) zu testen.

## Testung

- Es besteht keine Pflicht zur Testung
- Die Zustimmung der zu testenden Personen ist grundsätzlich zwingende Voraussetzung.
- Im Falle einer gesetzlichen Betreuung für Gesundheitsfragen, liegt die Einverständniserklärung des gesetzlichen Betreuers ebenfalls vor
- Nach der Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils aktuellen Version, steht eine nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung dem Nachweis eines negativen Testergebnisses durch Coronaschnelltest nach dem dritten Kapitel gleich.

## Testung mit Anlass

Bei allen Mitarbeitern, Beschäftigten und Teilnehmern des Berufsbildungsbereich wird täglich zu Beginn der Arbeitszeit ein Symptom-Monitoring hinsichtlich einer möglichen Corona-Infektion durchgeführt.

- Werden beim Symptom-Monitoring von Beschäftigten und Teilnehmern des Berufsbildungsbereichs typische Corona Symptome gemäß RKI festgestellt, greift für das weitere Vorgehen der Prozess „Vorgehen bei einem Verdachtsfall“. Hierzu zählt neben der unmittelbaren Isolierung des Beschäftigten auch die Durchführung des Antigen-Schnell-Tests.
  - **Positiver Test**  
Bei einem positiven Test verbleibt der Betroffene im Isolations- / Notfallraum und wird mit sofortiger Wirkung unter Quarantäne gestellt. Das weitere Vorgehen, wie z.B. Beförderung, Meldung an das Gesundheitsamt ist im Prozess „Vorgehen bei einem Verdachtsfall“ konkretisiert.
  - **Test nicht durchführbar**  
Kann bei einem Verdachtsfall kein Antigen-Test durchgeführt werden, wird grundsätzlich von einer Erkrankung ausgegangen und entsprechend verfahren.
  - **negativer Test**  
Ist der Test negativ und zeigen sich in den folgenden 24h keine weiteren Symptome bzw. verstärken sich die Vorhandenen nicht weiter, wird ein weiterer PoC-Test durchgeführt. Die Durchführung des zweiten Tests findet entweder in der jeweiligen Wohneinrichtung oder nach Voranmeldung in der Werkstatt statt. Ist dieser ebenfalls negativ, kann der Beschäftigte / Maßnahmeteilnehmer seine Arbeit fortsetzen.
- Werden beim Symptommonitoring von Mitarbeitern oder im Verlauf des Dienstes leichte Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Atemnot, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur, starke Kopfschmerzen, Übelkeit oder Durchfall festgestellt, wird je nach Leistungsangebot und Einsatzmöglichkeit ein PoC-Test durchgeführt. Bei mittelgradigen bis starken Beschwerden oder fehlender Testmöglichkeit erfolgt die sofortige Freistellung und ärztliche Abklärung, nach Möglichkeit mit PCR-Test. Eine

# Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 für die AWO Siegener Werkstätten



Stand: 11.04.2022

Wiederaufnahme der Arbeit ist nur mit ärztlichem Attest hinsichtlich einer Corona-Infektion möglich.

- Werden beim Symptommonitoring von Besuchern und Dienstleistern Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt, wird dem Besucher oder Dienstleister der Zugang zum Gebäude verwehrt.

## Testung ohne Anlass

Bei symptomfreien Beschäftigten, Mitarbeitenden, Besucher\*innen werden (unabhängig von den anlassbezogenen Testungen) regelmäßig PoC-Testungen wie folgt angeboten und durchgeführt:

Geimpfte und genesene **Mitarbeitende** müssen sich bzgl. der Umsetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) bzw. gemäß entsprechender Erlasse des MAGS NRW **mindestens 2 x wöchentlich, Beschäftigte** gem. CoronaTestQuarantäneverordnung §8 (1) **mindestens 1 x wöchentlich** in der Einrichtung routinemäßig testen. Die Testung kann in Eigenverantwortung erfolgen. Die Betriebsleitung ist hier über die Durchführung und das Ergebnis (ggfs.durch eine Email) zu informieren, sie muss die Testung dokumentieren.

**Ungeimpfte Mitarbeitende müssen sich täglich** vor der Arbeitsaufnahme testen. Die Testzeit ist keine Arbeitszeit!

**Besucher\*innen** müssen unabhängig von ihrem Impf- oder Genesenenstatus grundsätzlich einen Testnachweis für den Zutritt in die Einrichtung vorlegen. Besucher\*innen, die als geimpftes oder genesenes medizinisches Personal zu Behandlungszwecken in die Einrichtungen kommen, können die Testung auch durch einen Antigen-Test zur Eigenanwendung ohne Überwachung durchführen. Ausnahmeregelungen gelten in Notfallsituationen.

Die tatsächliche Testung ist abhängig davon, dass zum Zeitpunkt einer angestrebten Testung eine zur Testung befähigte Person zur Verfügung steht. Ansonsten muss die Symptomkontrolle als ausreichend erachtet werden und ein Betreten der Einrichtung bei Unklarheiten untersagt werden.

Eine weitere Voraussetzung zur Vermeidung von Begegnungen und Wartezeiten ist die Terminanmeldung im Vorfeld über die Mitarbeitenden im Gruppendienst.

## Vorbereitung der Testungen

### Testkonzept

- Die Durchführung von PoC-Testungen gemäß Coronatestverordnung wird für die jeweiligen Standorte beim zuständigen Gesundheitsamt beantragt.
- Die Kontingenzuteilung der Menge der abrechnungsfähigen PoC-Testungen erfolgt durch das Gesundheitsamt.
- Das notwendige Testmaterial wird eigenverantwortlich durch den Einkauf beschafft.

# Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 für die AWO Siegener Werkstätten



Stand: 11.04.2022

## Personal

- Die Testdurchführung erfolgt ausschließlich durch geeignetes medizinisches Fachpersonal
  - Medizinische Fachkräfte mit einer 3-jährigen Ausbildung in Krankenpflege, Altenpflege oder Kinderkrankenpflege sowie Notfallsanitäter
  - Heilerziehungspfleger, medizinische Fachangestellte, sowie medizinisch-technische Assistenten (v.a. mit Erfahrung in Labordiagnostik)
  - Staatl. anerkannte Altenpfleger
  - Altenpflegehelfer, Krankenpflegeassistent, sowie Mitarbeiter mit dazu vergleichbaren Qualifikationen nach fachlicher Anleitung
- Unabhängig von der Qualifikation erfolgt eine ärztliche Einweisung in die Durchführung der PoC-Test. Der Schulungsnachweis wird in der Personalakte hinterlegt.
- Die Personen werden namentlich an den jeweiligen Standorten bekannt gegeben.

## Persönliche Schutzausrüstung, Räumlichkeiten und Entsorgung

- Die notwendige Schutzausrüstung (FFP2-Maske, Einmalhandschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder –visier) wird dem Testpersonal gemeinsam mit den Testmaterialien ausgehändigt. Verbrauchtes Material und Ausrüstung wird mit einer Bedarfsmeldung über den Einkauf beschafft.
- An jedem Standort der Werkstätten sind Räume für die Testdurchführung festgelegt.
- Üblicherweise wird hierfür der bereits eingerichtete Notfallraum für die Isolierung von Verdachtsfällen genutzt. Für die ordnungsgemäße Ausstattung ist die jeweilige Betriebsleitung und das Testpersonal verantwortlich.

## Information, Dokumentation, Einverständniserklärung

- Mitarbeiter, Beschäftigte und Maßnahmeteilnehmer des Berufsbildungsbereichs werden mit einem Infoschreiben über die grundsätzliche Teststrategie und Testdurchführung informiert. Die Zustimmung wird vor jedem Test anlassbezogen eingeholt und auf dem Formular „Dokumentation PoC-Test“ festgehalten.
- Bei gesetzlich betreuten Beschäftigten und Maßnahmeteilnehmern des Berufsbildungsbereichs wird eine Testgenehmigung vom gesetzlichen Betreuer für Gesundheitsvorsorge eingeholt. Die Erklärung erfolgt auf dem Formblatt „Einverständniserklärung PoC-Test“, das den gesetzl. Betreuern mit dem Informationsschreiben zugeht. Unabhängig davon ist für die Testung immer eine Zustimmung des Beschäftigten / Maßnahmeteilnehmern des Berufsbildungsbereichs zwingend erforderlich.

## Durchführung der Testungen

Die Testungen werden auf Basis der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Vorschriften, Regelungen und Stand der Technik durchgeführt. Grundsätzlich trägt das Testpersonal FFP2-Maske, Einmalhandschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder –visier.

# Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 für die AWO Siegener Werkstätten



Stand: 11.04.2022

- Vor dem Test wird die zu testende Person über die Testdurchführung aufgeklärt. Ein Testzwang liegt nicht vor, dementsprechend ist eine Ablehnung, gleich aus welchen Gründen zu akzeptieren. Bei Ablehnung ist die betreffende Person als Erkrankt / Infiziert anzusehen und entsprechend zu handeln.
- Die Durchführung und Auswertung erfolgt stringent nach Bedienungsanleitung des jeweiligen Test-Sets und erfolgt ausschließlich durch unterwiesene Mitarbeiter.

## Nachbereitung

Nach Beendigung der Testungen werden Arbeits- und Kontaktflächen desinfiziert. Die Entsorgung von Testmaterial und Schutzausrüstung erfolgt entsprechend dem LAGA Abfallschüssel 18 01 04 in einem reißfesten Sack über den Hausmüll. Flüssige Abfälle werden zudem zusätzlich in einer flüssigkeitsdichten Umverpackung verpackt. Nach Beendigung aller Arbeiten ist zwingend eine Händedesinfektion durchzuführen.

## Testergebnis

Das Testergebnis ist der getesteten Person mitzuteilen und wird im entsprechenden Formular dokumentiert. Die datenschutzkonforme Ablage von positiven Ergebnissen bei Beschäftigten erfolgt analog zum Verfahren „Vorgehen bei einem Verdachtsfall“. Positive Ergebnisse von Mitarbeitern und Beschäftigten werden nach der Mitteilung datenschutzkonform entsorgt. Die Testperson erhält auf Wunsch eine Kopie.

Positive Testergebnisse werden umgehend dem für den Wohnsitz der getesteten Person zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt, unter Angabe von Namen und Anschrift. Dazu wird das vollständig ausgefüllte Formblatt „Dokumentation PoC“ per Mail oder Fax an die jeweilige Gesundheitsbehörde versandt.

Diese Aufgabe übernimmt der testende Mitarbeiter, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Vorgesetzten, dem Sozialen Dienst oder der Stabsstelle für Arbeitssicherheit. Bei Personen, deren Wohnort in einer anderen Region liegt, wird die zuständige Behörde von dem Vorgesetzten oder der Stabsstelle für Arbeitssicherheit ermittelt und die Meldung versandt.

Bei positivem PoC-Test von Mitarbeitern und Bewohnern wird in Absprache mit dem Gesundheitsamt ein PCR-Test veranlasst. Es erfolgt vorsorglich eine Freistellung bzw. Quarantäne, bis das Ergebnis des Kontroll-PCR-Tests vorliegt.

## Zusätzliche Hinweise

Unabhängig von den PoC-Testungen sind die grundsätzlichen Regeln in der Corona-Pandemie und die gültigen Hygienekonzepte weiterhin zu beachten:

- Abstand halten
- Händehygiene
- Mund-Nasen-Schutz
- Lüften

# Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 für die AWO Siegener Werkstätten



Stand: 11.04.2022

Auch ein negatives Testergebnis darf nicht dazu verleiten, diese Regeln nicht mehr konsequent einzuhalten.

Das vorhandene Testkonzept wird fortlaufend hinsichtlich der erforderlichen Testungen angepasst.

## Anlagen

- Dokumentation PoC-Test
- Einverständniserklärung PoC-Test

## Anlage Dokumentation POC Test

### Betreute & Mitarbeiter

Woche vom	TT. - TT.MM.JJJJ	Wochentag											Kommunikation bei positivem Testergebnis				
	Prüfer Name + Unterschrift NUR bei PDF Druck der Mitarbeiter 3G Nachweise												Information an Einrichtung / Hausärztin	Meldung an das Gesundheitsamt	Information an Angehörige		
Zuordnung	Name	Adresse	Geb. Datum	Test-ID in Werk statt	Art der Testung in Werk statt	Testgrund	Test herkunft	Test Art	Test Datum	Test Uhr zeit	Test Ergebnis	Test Gültig bis Datum	Test Gültig bis Uhrzeit	Hand zeichen Prüfer bzw. Tester	Information an Einrichtung / Hausärztin	Meldung an das Gesundheitsamt	Information an Angehörige
Team/Gruppe Mitarbeiter MA				AT195/21	Eigenantrag sonst Anträge D = T-Testung durch Dritte	K-Kontaktperson L-Infektion T = T-Infektion SG = SG Nachweise	M = mitgeliefert V = Vorkontakt	PoC oder PCR			P = positiv N = negativ U = ungegültig						
				AT195/21	□												
				AT195/21	□												
				AT195/21	□												
				AT195/21	□												
				AT195/21	□												
				AT195/21	□												
				AT195/21	□												
				AT195/21	□												
				AT195/21	□												
				AT195/21	□												
				AT195/21	□												
				AT195/21	□												
				AT195/21	□												
				AT195/21	□												
				AT195/21	□												
				AT195/21	□												
				AT195/21	□												
				AT195/21	□												
				AT195/21	□												
				AT195/21	□												

# Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 für die AWO Siegener Werkstätten

Stand: 11.04.2022



Anlage Einverständniserklärung

## Einverständniserklärung zur Durchführung regelmäßiger Schnelltestungen und notwendigen PCR Testungen auf SARS-COV-2 Viren

Datum:

Hiermit erkläre ich

(Name Gesetzliche Betreuung) \_\_\_\_\_

in meiner Funktion als gesetzliche Betreuung

- mein Einverständnis zur Durchführung regelmäßiger Schnelltestungen (PoC-Test) und
- notwendigen PCR Testungen auf SARS-COV-2 Viren.

Ich erkläre mich mit der Weitergabe des Testergebnisses an das örtliche Gesundheitsamt, die Krankenkasse, das Landesgesundheitsamt NRW, den LWL und die zuständige WTG Behörde des Kreises Siegen Wittgenstein einverstanden und gestatte der AWO Siegen Wittgenstein/Olpe die interne Kommunikation der Ergebnisse nach Erforderlichkeit. Darüber hinaus erkläre ich mich mit allen daraus resultierenden möglichen behördlichen und gesundheitlichen Maßnahmen einverstanden.

\_\_\_\_\_  
Name der zu betreuenden Person

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift gesetzlicher Betreuer\*in

# Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 für die AWO Siegener Werkstätten



Stand: 11.04.2022

## Erklärung zum Datenschutz gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung ist:

Arbeiterwohlfahrt Bezirk Westliches Westfalen e.V.

Kronenstraße 63-69

44139 Dortmund

Telefon: 0231 5483-0

Telefax: 0231 5483-209

E-Mail: [info@awo-ww.de](mailto:info@awo-ww.de)

Unseren Datenschutzbeauftragten Herrn Georg Karl Bittorf erreichen Sie ebenfalls unter der genannten Adresse mit dem Zusatz -Datenschutzbeauftragter- oder per E-Mail unter [georg.bittorf@awo-ww.de](mailto:georg.bittorf@awo-ww.de).

### 1. Datenverarbeitung

- a. Wir erheben Ihre Daten im Rahmen der Coronaschutzverordnung NRW zur Verminderung von Infektionsgefahren sowie zum Schutz lebenswichtiger Interessen.
- b. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO in Verbindung mit der Coronaschutzverordnung NRW sowie Artikel 6 Abs. 1 lit. d) DSGVO.
- c. Die Bereitstellung der Daten ist für ein eventuelles Beratungsgespräch notwendig. Bei Nichtbereitstellung können wir Sie nicht beraten.
- d. Im Falle von Infektionsfällen werden Ihre Daten gegebenenfalls an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben.
- e. In diesem Zusammenhang verarbeiten wir unter anderem folgende Datenkategorien:
  - Name, Adresse, Kontaktdaten
  - Datum und Uhrzeit Ihres Besuchs
- f. Sämtliche in diesem Rahmen erhobenen personenbezogenen Daten werden spätestens nach **vier Wochen** gelöscht, es sei denn, wir sind rechtlich zur weiteren Verarbeitung Ihrer Daten verpflichtet.

### 2. Allgemeine Angaben und Rechte der betroffenen Personen

- a. Sie haben das Recht, bei uns Auskunft hinsichtlich der über Sie gespeicherten Daten zu verlangen.
- b. Sollten Ihre personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig sein, haben Sie ein Recht auf Berichtigung und Ergänzung.
- c. Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen oder der Verarbeitung gänzlich widersprechen.
- d. Sie können jederzeit die Löschung Ihrer Daten verlangen, sofern wir nicht rechtlich zur weiteren Verarbeitung Ihrer Daten verpflichtet sind.
- e. Sie haben ein Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten Daten, sofern dadurch nicht die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden.
- f. Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen geltendes Recht verstößt, so haben Sie die Möglichkeit, bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.